Mit dem Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf wurden die bestehenden Regelungen im Pflegezeitgesetz (PflegeZG) und im Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) weiterentwickelt und besser miteinander verzahnt – bleiben aber nebeneinander bestehen. Familienpflegezeit und Pflegezeit dürfen gem. § 2 Abs. 2 FPfZG insgesamt 24 Monate je pflegebedürftigen Angehörigen nicht überschreiten (Gesamtdauer).

Die neuen Regelungen im Überblick:

KURZZEITIGE ARBEITSVERHINDERUNG

von bis zu 10 Arbeitstagen

Arbeitnehmer haben gem. § 2 PflegeZG Anspruch darauf, der Arbeit bis zu 10 Arbeitstage fernzubleiben, um in einer **akuten** Pflegesituation für einen Angehörigen eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder die pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen.

Die Verhinderung an der Arbeitsleistung und deren voraussichtliche Dauer ist dem Arbeitgeber **unverzüglich** (keine Ankündigungsfrist) mitzuteilen.

Es besteht **kein** Anspruch auf Entgeltfortzahlung.
Seit 01.01.2015 wird für bis zu 10 Arbeitstage, aufbauend auf den gesetzlichen Neuregelungen zur Berechnung des Kinderkrankengeldes (§ 45 Abs. 2 Satz 3 bis 5 SGB V) Pflegeunterstützungsgeld (§ 44a SGB VI) als Lohnersatzleistung gezahlt.
Dies kann der Beschäftigte mit einem ärztlichen Attest bei der Pflegeversicherung des Angehörigen beantragen.

Für eine zeitnahe Festsetzung des Pflegeunterstützungsgeldes sind die Pflegezeiten (Arbeitstage) dem Landesamt für Finanzen umgehend mitzuteilen. Das Landesamt erstellt daraufhin die Entgeltbescheinigung für die Festsetzung des Pflegeunterstützungsgeldes.

PFLEGEDAUER

Beschäftigte haben Anspruch darauf, bis zu sechs Monate teilweise oder ganz von der Arbeit freigestellt zu werden, wenn sie einen pflegebedürftigen Angehörigen mit mindestens Pflegegrad 1 in häuslicher Umgebung pflegen (§ 3 PflegeZG). Nachweis der Pflegebedürftigkeit durch die Pflegekasse oder den MDK. Ankündigung der Pflegezeit beim Arbeitgeber schriftlich spätestens 10 Tage **vor** der Inanspruchnahme.

FAMILIENPFLEGEZEIT

Beschäftigte haben seit 01.01.2015 einen Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit. Anspruch auf teilweise Freistellung von bis zu 24 Monaten bei einer wöchentlichen Mindestarbeitszeit von 15 Stunden, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen mit mindestens Pflegegrad 1 in häuslicher Umgebung pflegen (§§ 2 und 3 FPfZG).

Ankündigung der Familienpflegezeit beim Arbeitgeber schriftlich **acht** Wochen vor dem gewünschten Beginn mit Erklärung für welchen Zeitraum und in welchem Umfang innerhalb der Gesamtdauer die Freistellung von der Arbeit in Anspruch genommen werden soll. Über Verringerung und Verteilung der Arbeitszeit haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.

Eine Familienpflegezeit, die **nach** einer Pflegezeit (§ 3 PflegeZG) zur Pflege und Betreuung desselben pflegebedürftigen Angehörigen in Anspruch genommen wird, muss sich unmittelbar an die 6-monatige Freistellung nach dem PflegeZG anschließen. Ankündigung in diesem Fall frühzeitig, **spätestens drei Monate** vor Beginn der Familienpflegezeit. Nachweis der Pflegebedürftigkeit durch die Pflegekasse oder den MDK. Kündigungsschutz im Zeitraum von der Ankündigung – höchstens 12 Wochen vor dem angekündigten Freistellungstermin - bis zur Beendigung der Familienpflegezeit.

FÖRDERUNG DURCH ZINSLOSES DARLEHEN

Anspruch auf ein zinsloses Darlehen – kann direkt beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) beantragt werden; Auszahlung in monatlichen Raten – deckt grundsätzlich die Hälfte des fehlenden Nettogehalts ab – muss nach Ende der Pflegezeit/Familienpflegezeit in Raten zurückgezahlt werden.

MINDERJÄHRIGE PFLEGEBEDÜRFTIGE ANGEHÖRIGE

Für die Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger naher Angehöriger mit mindestens Pflegegrad 1 besteht der Anspruch auf eine vollständige Freistellung bis zu sechs Monaten oder teilweise Freistellung von bis zu 24 Monaten – in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung.

BEGLEITUNG IN DER LETZTEN LEBENSPHASE

Rechtsanspruch, drei Monate lang weniger zu arbeiten oder ganz auszusetzen, um einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase zu begleiten, auch wenn sich der Angehörige in einem Hospiz befindet. Ein Pflegegrad ist nicht mehr erforderlich!

ENDE DER FAMILIENPFLEGEZEIT

Ist der Angehörige nicht mehr pflegebedürftig, die häusliche Pflege unmöglich oder unzumutbar, oder der Angehörige verstirbt, endet die Freistellung vier Wochen nach Eintritt der Veränderung. Der Arbeitgeber ist unverzüglich darüber zu unterrichten. In allen anderen Fällen kann eine vorzeitige Beendigung nur mit Zustimmung des Arbeitgebers erfolgen.

BEGRIFFS-ERLÄUTERUNGEN:

PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT:

Personen, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Krankheit oder Behinderung im Bereich der Körperpflege, der Ernährung, der Mobilität und der hauswirtschaftlichen Versorgung auf Dauer – voraussichtlich für mindestens sechs Monate – in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen (§§ 14, 15 SGB XI)

NAHE ANGEHÖRIGE:

Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegatten, Lebenspartner, Geschwister, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder - auch des Ehegatten oder Lebenspartners -, Schwiegerkinder und Enkelkinder, Schwägerinnen und Schwager.

PFLEGEPERSON:

Wer eine oder mehrere pflegebedürftige Personen mit Pflegegrad 2 bis 5 in ihrer häuslichen Umgebung nicht erwerbsmäßig für wenigstens 10 Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche pflegt, gilt als Pflegeperson im Sinne der Pflegeversicherung (§ 19 SBG XI).

Ist die Pflegeperson nicht mehr als 30 Wochenstunden erwerbstätig bzw. bereits in Rente, zahlt die Pflegeversicherung die Beiträge zur Rentenversicherung. Pflegepersonen sind während ihrer Tätigkeit beitragsfrei gesetzlich unfallversichert.

Nimmt die Pflegeperson eine Auszeit von der Berufstätigkeit zur Pflege eines nahen Angehörigen zahlt die Pflegeversicherung auch die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für die gesamte Dauer der Pflegetätigkeit. Der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz bleibt in der Regel während der Pflegezeit erhalten, da regelmäßig eine Familienversicherung besteht. Ist dies nicht gegeben, muss sich die Pflegeperson freiwillig krankenversichern.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN:

→ **www.wege-zur-pflege.de**

→ Servicetelefon Pflege des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Tel.: 030 201 79131

→ Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit
www.bundesgesundheitsministerium.de

Ihr/e Ansprechpartner/in der DPolG-Bayern vor Ort:

IMPRESSUM

Deutsche Polizeigewerkschaft **(DPolG)**
im dbb Landesverband Bayern e. V.
Orleansstraße 4
D-81669 München

Tel: 089 / 5 52 79 49-0
Fax: 089 / 5 52 79 49-25
info@dpolg-bayern.de
www.dpolg-bayern.de

www.dpolg-bayern.de

Bilder: melpomen (Titel), budabar/123rf.com
Gestaltung: Sonja Gagel, Tocologo Kommunikationsdesign

Stand 11.2023

FAMILIE, PFLEGE UND BERUF

Informationen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

DPolG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB